



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. +43 (0)4272/2248

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 20. Juli 2023**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundenen 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Johann Koban
Gemeindevorstandsmitglieder:	Vzbgm. Lauchard Renate 2. Vzbgm. Buxbaum Alfred GV Reiter Nadja BA MSc
Mitglieder des Gemeinderates:	Krakolinig Werner BA Posratschnig Stefan Müller Markus MSc BSc Kempfer Alexandra Krammer Barbara Kollmann-Smole Daniela Retzl Mario Ing. Wanker Wolfgang Kamnik Gerhard Langer Markus
Ersatzmitglieder:	Kavalirek Ingo Kogler Thomas Kogler Verena Brugger Philipp Tiffner Markus
Entschuldigt:	DI Grünanger Rudolf, Goritschnig Silke, Eiper Erich, Kogler Konrad, Pagitz Matthias
Gemeindeverwaltung:	AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 13.04.2023 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Errichtung Kindertagesstätte – Förderungsvereinbarung: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds
4. WC-Anlagen am Forstsee – Sanierung: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der WC-Anlagen am Forstsee samt Finanzierung, sowie die Übertragung der Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand gemäß § 34 Abs. (5) der K-AGO

5. Ländliches Wegenetz – Modell Kärnten: Beratung und Beschlussfassung über die Erhaltungsarbeiten an den Modell-Wegen über die Abteilung Agrartechnik
6. Panoramaresidence-Wörthersee GmbH – Verlängerung der Bebauungsverpflichtung: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung entsprechend dem Ansuchen vom 28.03.2023
7. Vermessung im Bereich Trabenig (Kollmann, Müller): Beratung und Beschlussfassung
 - a) über den Kaufvertrag mit Frau Marlene Maria Kollmann und Herrn Anton Müller und
 - b) über die Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes
8. Vermessung im Bereich der Forstseesiedlung (Schöffmann, Held): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessung Kollenprat, 9020 Klagenfurt, GZ: 20166-1, gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung
9. Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass nachstehende Ersatzmitglieder an der Sitzung für die verhinderten Gemeinderatsmitglieder teilnehmen: Kavalirek Ingo, Kogler Thomas, Kogler Verena, Brugger Philipp und Tiffner Markus. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Punkt 1.
(Bestellung Niederschriftprüfer)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der BLT-GR-Fraktion und der FPÖ-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der BLT-GR-Fraktion, Herr Ing. Wolfgang Wanker, und von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Langer Markus, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2.
(Richtigstellung der Niederschriften vom 13.04.2023)

Der Vorsitzende führt aus, dass die Niederschriften über die Gemeinderatssitzung vom 13.04.2023 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurden. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegenden Niederschriften ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3.
(Errichtung Kindertagesstätte – Fördervereinbarung mit Bildungsbaufonds)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass auf Basis der vom Architekturbüro Arch+More erstellten Kostenrahmenfestlegung mit Nettokosten von € 774.598,66 an den Kärntner Bildungsbaufonds ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.

Seitens des Bildungsbaufonds wurde ausgeführt, dass von den gesamten Herstellungskosten von netto € 774.598,66 ein Kostenaufwand von netto € 638.633,70 als förderfähig angesehen wird und hievon eine Förderung in Höhe von 75%, somit € 479.000,-- gewährt werden kann. Die Förderhöhe wird nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.

Die vom Kärntner Bildungsbaufonds vorgelegte Förderungsvereinbarung ist für ihre Rechtsgültigkeit durch den Gemeinderat zu beschließen.

Derzeit werden vom Architekturbüro die Vorarbeiten (Detailplanung, Ausschreibung, Bewilligungsverfahren etc) für die Umsetzung mit einem eventuellen Beginn noch im Herbst 2023 oder jedenfalls im Frühjahr 2024 mit einer Fertigstellung im Herbst 2024 in Angriff genommen.

Gleichzeitig werden auch alle weiteren möglichen Förderanträge (Bundesförderung, KPC etc) gestellt, sodass nach Vorliegen der Förderzusagen im Herbst 2023 der endgültige Finanzierungsplan durch den Gemeinderat beschlossen werden kann.

Vzbgm. Renate Lauchard zeigt sich erfreut, dass die Umsetzung der Kindertagesstätte nunmehr erfolgen kann. Die Übergangslösung in Form der Betriebstagesmutter bei der Kirche wird sehr gut angenommen und konnten die Anlaufprobleme gelöst werden. Der Bedarf und die Nachfrage an der Kindertagesstätte sind aus der einheimischen Bevölkerung gegeben.

Vzbgm. Alfred Buxbaum begrüßt, dass im Bereich der Kirche für die Betriebstagesmutterbetreuung eine Grünfläche zum Spielen zur Verfügung gestellt wird.

Auf Anfrage von GR Markus Müller MSc BSc, ob die Räumlichkeiten der Kirche bei einer eventuellen Bauverzögerung weiterhin genutzt werden können, teilt der Bürgermeister mit, dass der Vertrag auf zwei Jahre abgeschlossen wurde und im Bedarfsfalle eine Verlängerung möglich ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgelegte Förderungsvereinbarung (siehe Beilage „1“) zwischen der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und dem Kärntner Bildungsbaufonds.

Punkt 4.

(WC-Anlagen am Forstsee – Sanierung)

Der Bürgermeister informiert, dass seitens des Gemeindereferates des Landes Kärnten der Gemeinde Techelsberg am Wörther See ein Bonus für interkommunale Zusammenarbeiten in den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von jeweils maximal € 40.000,--, somit insgesamt € 80.000,- zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend der Richtlinien müssen zwei Gemeinden an einem Vorhaben beteiligt sein und muss die Kostenbeteiligung jeder Gemeinde mindestens € 5.000,- betragen.

Um diesen Bonus nicht zu verlieren, wurden gemeinsam mit der Marktgemeinde Velden Überlegungen über eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit angestellt und soll die Sanierung der drei WC-Anlagen am Forstsee als gemeinsames Projekt in Angriff genommen werden. Von der Marktgemeinde Velden wurde die Finanzierungszusage in Höhe von € 5.000,- bereits schriftlich getätigt, sodass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See die Mittel von € 80.000,-- in Anspruch nehmen kann.

Von der Gemeindeabteilung liegt bereits die Zusage mit nachstehendem Finanzierungsplan vor:

€ 80.000,-- Gemeinde Techelsberg a. WS. (jeweils € 40.000,-- IKZ-Bonus 2022 und 2023)

€ 5.000,-- Marktgemeinde Velden a. WS

€ 85.000,-- Gesamtkosten

Die WC-Anlagen am Forstsee wurden vor rund 30 Jahren errichtet und besteht ein dringender Sanierungsbedarf (Installation, Verfließung, Malerarbeiten, Dacharbeiten etc).

Die Gebäude selbst weisen eine gute Substanz auf und bekommt man bei einer Neuerrichtung diese Qualität nicht mehr.

Zwischenzeitlich sind die Angebote für die Installationsarbeiten und die Fliesenlegerarbeiten eingelangt, sodass aus diesem Grunde der Gemeinderat die Auftragsvergabe für diese beiden Gewerke beschließen kann.

Seitens der Firma HKLS, 9062 Moosburg, und der Firma Dolinschek, 9500 Villach, wurden Angebote für die vorzunehmenden Installationsarbeiten in Edelstahlausführung gelegt. Die Firma HKLS hat für die Installationsarbeiten € 38.962,80 und für die drei zu errichtenden Trennwände € 4.634,07, insgesamt somit € 43.596,87 angeboten.

Das Angebot der Firma Dolinschek beläuft sich inklusive der Trennwände auf € 46.280,83.

Bei den Fliesenlegerarbeiten langte trotz der Anfrage bei mehreren Firmen nur von der Firma Fliesen & Natursteine Koffu, 9212 Techelsberg am Wörther See, ein Angebot mit einem Bruttoangebotspreis von € 16.947,24 ein.

Diese beiden Aufträge belaufen sich somit auf rund € 60.000,-- und stehen somit noch € 25.000,-- für die Restarbeiten (Maler, Dacharbeiten etc) zur Verfügung.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Sanierung der drei WC-Anlagen am Forstsee im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Velden a.WS. und Techelsberg a.WS. mit Gesamtkosten von € 85.000,-- und nachstehendem Finanzierungsplan:

€ 80.000,-- IKZ-Bonus Gemeinde Techelsberg a.WS (2022 € 40.000,-- und 2023 € 40.000,--)
€ 5.000,-- Marktgemeinde Velden a.WS.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Auftragsvergabe an die Firma HKLS Installationen GmbH, Wasserstraße 3, 9062 Moosburg, entsprechend den Angeboten vom 27.06.2023 und 11.07.2023 mit einer Gesamtbruttosumme von € 43.596,87 und die Auftragsvergabe an die Firma Fliesen & Natursteine Koffu, Arndorf 53, 9212 Techelsberg am Wörther See, entsprechend dem Angebot vom 11.07.2023 mit einer Bruttosumme von € 16.947,24.

Für die noch weiters erforderlichen Gewerke beschließt der Gemeinderat die Übertragung der Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand gemäß § 34 Abs. (5) der K-AGO.

Punkt 5.

(Ländliches Wegenetz – Modell Kärnten)

Der Bürgermeister führt aus, das über die Abteilung Agrartechnik alle vier Jahre die Möglichkeit besteht, bei jenen Straßen und Wegen, welche seinerzeit über die Agrartechnik ausgebaut und asphaltiert wurden, eine Risse- bzw. Netzrissesanierung mit Förderung durch die Abteilung Agrartechnik vorzunehmen. Zweck dieser Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der ausgebauten Weganlagen.

Durch den Techniker der Abteilung Agrartechnik wurden die betroffenen Weganlagen (Hadanigerweg, Tiziakweg, Töpriacherweg, Pavorweg, Hasendorferweg, Worstnigweg, Römerweg, St. Bartlmä-Göriach, Forstseestrasse, Oberkarlerweg) mit der Firma Asphalt Kulterer begangen, der Erhaltungsbedarf erhoben.

Insgesamt belaufen sich die Sanierungskosten entsprechend den Angeboten auf € 57.997,16, wofür eine Förderung seitens des Landes in Höhe von € 27.380,27 gewährt wird, sodass sich der Gemeindeanteil auf € 30.616,89 beläuft.

Nachdem im Voranschlag des Jahres 2023 diese Asphaltanierung über das Modell Kärnten nicht enthalten ist, müsste die Finanzierung dieses Vorhabens und der von der Gemeinde zu tragende Anteil von € 30.616,89 bedeckt werden.

Auf Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker, woraus die unterschiedlichen Fördersätze bei den Weganlagen resultieren, teilt der Bürgermeister mit, dass die Fördersätze von der Agrartechnik festgelegt werden und diese vermutlich abhängig von der Anzahl der erschlossenen Landwirtschaften sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhaltungsarbeiten an den Modell-Wegen durch die Firma Asphalt Kulterer mit Kosten von € 57.997,16-- und die Finanzierung dieses Vorhabens durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2023.

Punkt 6.

(Panoramaresidence-Wörthersee GmbH – Bebauungsverpflichtung)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See mit Herrn KR Robert Kanduth im Zuge des Umwidmungsverfahrens eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen hat. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke am Kogel in Sekull.

Diese Grundstücke wurden zwischenzeitlich an die Panoramaresidence-Wörthersee GmbH verkauft und ist der neue Eigentümer in die abgeschlossene Vereinbarung eingetreten.

Seitens des neuen Eigentümers wurde ein Ansuchen mit Begründung um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung eingebracht.

In gleichartig gelagerten Fällen hat der Gemeinderat immer eine einmalige Verlängerung um 2,5 Jahre beschlossen.

Auf Anfrage von GR Markus Langer, ob bei diesem Vorhaben alle Voraussetzungen, wie dies im Widmungsverfahren gefordert wurde, vorliegen, teilt der Amtsleiter mit, dass zwischenzeitlich die wasserrechtliche- und auch baurechtliche Bewilligung erteilt wurden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die einmalige Verlängerung der im Punkt 3.2. der Vereinbarung genannten Frist um 2,5 Jahre, somit bis zum 09.05.2026, sofern die hierfür erforderliche Besicherung (Bankgarantie, Sparbuch, Überweisung) in Höhe von € 88.116,-- erfolgt.

Punkt 7.

(Vermessung im Bereich Trabenig (Kollmann, Müller))

a) Kaufvertrag mit Frau Marlene Marie Kollmann und Herrn Anton Müller:

GR Markus Müller MSc BSc verlässt aufgrund seiner Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Er wird durch GR Herbert Balo-Dritschler bei diesem Punkt vertreten.

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Ortsbereich von Trabenig im Bereich des öffentlichen Gutes eine Vermessung vorgenommen wurde und sollen jene Teile des öffentlichen Gutes, welche nicht mehr benötigt werden, den angrenzenden Nachbarn zugeschrieben werden.

Konkret handelt es sich um die Teilflächen Nr. 1 und 2 im Ausmaß von insgesamt 118 m², welche Herrn Müller Anton und die Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 55 m², welche Frau Marlene Marie Kollmann zugeschrieben werden soll.

Nachdem bei dieser Vermessung ein Tausch von Grundflächen, wie dies bei der kürzlich vorgenommenen Vermessung im gegenüberliegenden Bereich bei Herrn Herbert Bürger der Fall war, nicht möglich ist, muss die grundbücherliche Durchführung mittels Kaufvertrag vorgenommen werden. Der diesbezügliche Kaufvertrag mit dem ortsüblichen Kaufpreis von € 50,-- pro Quadratmeter wurde erstellt und müsste vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag (siehe Beilage „2“) mit Frau Marlene Marie Kollmann und Herrn Anton Müller.

b) Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes:

Der Bürgermeister informiert, dass für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des öffentlichen Gutes erforderlich ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 20.07.2023, Zahl: 126/1/2023-I, über die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker-GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1844/22, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 8.

(Vermessung im Bereich der Forstseesiedlung (Schöffmann, Held))

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der Forstseesiedlung im Bereich des Grundstückes Nr. 856/35, KG Trabenig-Ebenfeld, eine geringfügige Grenzberichtigung entsprechend dem Naturbestand der bestehenden Mauer im Ausmaß von jeweils unter einem Quadratmeter erfolgen soll. Nachdem sich die Flächen unter 1 m² belaufen, werden diese im Vermessungsplan mit 0 m² dargestellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessung Dipl.Ing. Stephan Kollenprat, 9020 Klagenfurt a.WS, GZ: 20166-1, gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 20.07.2023, Zahl: 127/1/2023-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 20166-1, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 20166-1, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 128, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 9.
(Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

Photovoltaikanlagen – Förderung kommunales Investitionsprogramm:

Aufgrund der Richtlinien, welche eine Mindestgröße bei den zu errichtenden Photovoltaikanlagen von zumindest 20 kWp vorsehen, wurde der von der Gemeinde beantragte Zweckzuschuss abgelehnt. Daraufhin erfolgte von der Gemeinde eine Intervention bei den zuständigen Ministern und Landespolitikern, welche erfreulicherweise erfolgreich war. Der Bürgermeister verliest das Schreiben aus dem Finanzministerium, worin über die Änderung der Richtlinie informiert wird und somit die Gewährung des Zweckzuschusses erfolgen kann.

Eisenbahnunterführung Leonstein:

Kürzlich erfolgte die Verkehrsfreigabe und werden ab 15. September 2023 die Fertigstellungsarbeiten wieder aufgenommen.

Unwetter:

Die Bauhofmitarbeiter kommen mit dem Säubern der verstopfen Abflüsse kaum mehr nach und bittet der Bürgermeister, wenn eine Verstopfung durch Laub und gesehen wird, diese zu beheben.

Dienstantritt Koffu Michael und Altersteilzeit Brugger Wolfgang:

Mit 01.07.2023 hat Herr Koffu Michael aufgrund des Übertrittes von Herrn Brugger Wolfgang in die Altersteilzeit seinen Dienst im Wirtschaftshof angetreten.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 18.40 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Die Niederschriftprüfer:



Der Vorsitzende:



FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Techelsberg am Wörthersee** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Bildungsbaufonds** als Förderungsgeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „**Kindertagesstätte Techelsberg am WS – Zubau beim bestehenden Kindergarten**“ auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idgF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Das zulässige Höchstmaß der Förderungen nach § 3 Abs. 1 beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75 % der vom Kärntner Bildungsbaufonds als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Nettokosten** eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 479.000,-

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu förmernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;

- b) Die Förderungswerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
 - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Förderungsgeber schriftlich mitzuteilen;
 - b) sonstige Förderungsmöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten;
 - c) Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Kärntner Bildungsbaufondsförderung, wenn die Förderung und die weiteren Zuwendungen und Förderungen die Gesamtkosten übersteigen würden;
 - d) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
 - e) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung ist in Abstimmung mit der Förderstelle möglich);
 - f) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
 - g) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
 - h) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - i) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
 - j) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
 - k) dem Fonds unverzüglich wesentliche Kostenabweichungen bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.
 - l) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen.
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

2024 EUR 479.000,-

Dem Antrag zur Förderungsabrufung ist eine aktuelle Kostenverfolgung, die von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist, beizulegen.

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderungszuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) innerhalb von 20 Jahren nach Förderzusicherung nicht mehr für Bildungs- und Betreuungszwecke entsprechend dem Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung genutzt wird.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsanzahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a. W., am 16/6/2023

St. Martin am TB, am 20.07.2023

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:
Der Vorsitzende:

Für die Gemeinde Techelsberg am WS¹:
Der Bürgermeister:



LR Ing. Daniel Fellner


Johann Koban
Das Gemeindevorstandsmitglied:

Vzbgm. Renate Lauchard
Das Gemeinderatsmitglied:

Barbara Krammer

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am WS vom 20.07.2023 zu Grunde.

¹ Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl 66/1998 idgF.



ÖFFENTLICHER NOTAR

**Mag. Karl Daniel Grazer
& Partner**

Dr. Herbert Müller | Notar - Partner

AZ: VER2022/668 SB: Mag. Grazer/4

VAR 1

Entwurf vom 17.04.2023

KAUFVERTRAG

vom *



abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde Techelsberg am Wörthersee (Öffentliches Gut)** mit dem Sitz in Techelsberg am Wörther See, 9212 Techelsberg am Wörther See St. Martin am Techelsberg 4, als verkaufende Partei, einerseits und
2. **Frau Marlene Marie Kollmann**, geboren am 09.08.1992, 9212 Techelsberg am Wörther See, Trabenig 10, und
3. **Herrn Anton Müller**, geboren am 13.06.1964, 9210 Pörschach am Wörthersee, Del Fabroweg 8, je als kaufende Parteien andererseits,

wie folgt:

1. KAUFOBJEKT

- 1.1. **Die Gemeinde Techelsberg am Wörthersee (Öffentliches Gut)** ist Eigentümerin nachfolgender Liegenschaft:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 72189 Trabenig-Ebenfeld
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt

EINLAGEZAHL 35

Letzte TZ 7964/2022
ÖFFENTLICHES GUT
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
849/3		Sonst(10)	3485	
856/33		Sonst(10)	*	2609
871/3		GST-Fläche	6673	
		Landw(10)	5166	
		Wald(10)	1507	
878		Sonst(10)	471	
879		GST-Fläche	(15055)	Änderung in Vorbereitung
		Bauf.(10)	33	
		Sonst(10)	15022	
880		Sonst(10)	421	
881/1		Sonst(10)	7582	
881/2		Sonst(10)	*	5507
881/3		Sonst(10)	154	
882		Sonst(10)	388	
884		Sonst(10)	140	
885/3		Sonst(10)	1919	
885/4		Sonst(10)	3823	
885/5		Sonst(10)	12635	
885/7		Sonst(10)	939	
885/8		Sonst(10)	361	
886/1		Sonst(10)	1440	
886/2		Sonst(10)	690	
886/3		Sonst(10)	410	
888		Sonst(10)	978	
889		Sonst(10)	4774	
890/1		Sonst(10)	441	
890/3		Sonst(10)	16	
891/1		Sonst(10)	177	
891/2		Sonst(10)	58	
891/3		Sonst(10)	89	
891/4		Sonst(10)	36	

893	Sonst (10)	1429
895	Sonst (10)	1990
896	Sonst (10)	273
907	Sonst (10)	* 2223
909/4	Sonst (10)	* 88
911	Sonst (10)	* 3177
917	Sonst (10)	1558
GESAMTFLÄCHE		(82009) Änderung in Vorbereitung

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 2 a 13168/1996 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 848 aus EZ 4, Einbeziehung in Gst 846 (Antrag des Eigentümers)
- 4 a 972/1997 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 848 aus EZ 4, Einbeziehung in Gst 846 (Antrag des Eigentümers)
- 6 a 1016/1997 Anmeldungsbogen 1996-10-02 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 849/3 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 846
- 9 a 11162/1997 Kaufvertrag 1993-06-29, Urkunde 1993-08-17 Zuschreibung Gst 871/3 aus EZ 8
- 10 a 1365/2006 Beschluss OLG Graz 2006-01-26 1 Nc 7/06b Erhebungen 6 Nc 486/05p Zuschreibung der bisher in keinem Grundbuch eingetragenen Grundstücke aus EZ 50000 mit Wirksamkeit vom 2006-03-01
- 11 a 7632/2007 Anmeldungsbogen 2007-05-21 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 280 aus EZ 25, 284 aus EZ 33, 286 aus EZ 31, einbeziehung in Gst 879
- 12 a 7632/2007 Anmeldungsbogen 2007-05-21 Zuschreibung Gst 904 260/15 aus EZ 36, Einbeziehung in Gst 879
- 13 a 9714/2007 Anmeldungsbogen 2007-09-17 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 86 aus EZ 10, Gst 89/1 aus EZ 12, Einbeziehung in Gst 881
- 15 a 11069/2007 Anmeldungsbogen 2007-09-19 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 390 aus EZ 165, 396 aus EZ 110, 427 aus EZ 159, 391 aus EZ 34, 390 aus EZ 165, Einbeziehung in Gst 893
- 17 a 3847/2008 Anmeldungsbogen 2008-02-05 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 110/1 aus EZ 11, 109/3 aus EZ 54, 83 77 aus EZ 19, Einbeziehung in Gst 879, Gst 77 82 83 aus EZ 19, 84 aus EZ 10, 110/1 aus EZ 11, 89/1 aus EZ 12, 107 aus EZ 142, Einbeziehung in Gst 881
- 20 a 4327/2008 Anmeldungsbogen 2008-02-04 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 577 578 570/3 570/1 918 aus EZ 1, Gst 545/2 aus EZ 67, Gst 573 574 576 915/1 aus EZ 26, Einbeziehung in Gst 889
- 22 a 7844/2008 Urkunde 2008-04-29 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 564/1 aus EZ 178, Einbeziehung in Gst 889
- 23 a 9357/2008 Bescheid 2008-06-17 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 110/1 aus EZ 11, Einbeziehung in Gst 881
- 25 a 6881/2009 Bescheid 2008-10-28 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 569/2 551/5 aus EZ 58, Einbeziehung in Gst 889
- 27 a 7394/2009 Anmeldungsbogen 2009-03-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 856/27 aus EZ 98, Einbeziehung in Gst 856/33
- 28 a 12354/2009 Bescheid 2008-03-26 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 909/1 909/2 aus EZ 147, Einbeziehung in Gst 907
- 30 a 21836/2012 Anmeldungsbogen 2012-06-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 427 aus EZ 159, Gst 396 aus EZ 110, Gst 390 aus EZ 165, Gst 392/1 aus EZ 33, Gst 3395 aus EZ 30, Einbeziehung in GZst 888, Gst 396 aus EZ 110, Gst 390 aus EZ 265, Einbeziehung in Gst 893
- 32 a 27110/2012 Anmeldungsbogen 2012-11-13 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 909/1 909/2 aus EZ 147, Einbeziehung in Gst 907
- 34 a 8472/2013 BEV 385/2013/72 gem. §15 LiegTeilG
- 36 a 3317/2014 BEV 2048/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 885/3
- 37 a 3318/2014 BEV 2048/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 911
- 38 a 3319/2014 BEV 2048/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 911
- 39 a 3320/2014 BEV 2048/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 911
- 41 a 3321/2014 BEV 2048/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 885/3
911
- 42 a 3322/2014 BEV 2048/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 911
- 43 a 7498/2014 BEV 2570/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 881
- 44 a 7499/2014 BEV 2570/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 881
- 45 a 7500/2014 BEV 2570/2013/72 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 881

47 a 7502/2014 BEV 2570/2013/72 S15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 881
93 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Techelsberg am Wörthersee (Öffentliches Gut)
ADR: St. Martin am Techelsberg 4, Techelsberg am Wörther See 9212
g 11162/1997 IM RANG 10718/1996 Kaufvertrag 1993-06-29, Kaufvertrag
1993-08-17 Eigentumsrecht
i gelöscht

1.2. Herr Anton Müller ist Eigentümer nachfolgender Liegenschaft:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 72189 Trabenig-Ebenfeld EINLAGEZAHL 179
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt

Letzte TZ 9261/2022
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
436 G GST-Fläche * 4018
Bauf.(10) 486
Landw(10) 1747
Gärten(10) 1785 Trabenig 1
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
***** A2 *****
3 a 7506/2022 RECHT des Gehens und Fahrens sowie Leitungsrecht an Gst 434
für Gst 436
***** B *****
2 ANTEIL: 1/1
Anton Müller
GEB: 1964-06-13 ADR: Del Fabroweg 8, Pörtschach am Wörthersee 9210
a 10131/2019 Kaufvertrag 2019-07-25 Eigentumsrecht

1.3. Frau Marlene Marie Kollmann, geboren am 09.08.1992, ist Eigentümer nachfolgender Liegenschaft:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 72189 Trabenig-Ebenfeld EINLAGEZAHL 63
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt

Letzte TZ 1251/2023
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
429/2 GST-Fläche * 735
Bauf.(10) 187
Gärten(10) 548 Trabenig 10
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1 a 6505/1974 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren in EZ 33
2 c gelöscht
***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
Marlene Marie Kollmann
GEB: 1992-08-09 ADR: Trabenig 10, Techelsberg am Wörthersee 9212
a 1251/2023 Schenkungsvertrag 2022-11-16 Eigentumsrecht
***** C *****

- 1.4. Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut) ist Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 35 KG 72189 Trabenig-Ebenfeld** zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 893 gehört.
- Auf Grund der Vermessungsurkunde der Lannoy-Santer Ziviltechniker-GmbH für Vermessungswesen vom 08.09.2022, GZ K1844/22, entstehen unter anderem durch Teilung des Grundstückes 893 das Trennstück 1 mit 64 m², das Trennstück 2 mit 54 m², sowie das Trennstück 3 mit 55 m².
- 1.4.1. Die Trennstücke 1 und 2 des Grundstückes 893 bilden das Kaufobjekt, welches Herrn Anton Müller verkauft wird.
- 1.4.2. Das Trennstück 3 des Grundstückes 893 bildet das Kaufobjekt, welches Frau Marlene Maria Kollmann verkauft wird.
- 1.5. Die verkaufende Partei verkauft hiermit und übergibt das unter 1.4.1. beschriebene Kaufobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an Herrn Anton Müller und dieser kauft und übernimmt das Kaufobjekt, wie besichtigt, mit allen Rechten und Pflichten in seinen Besitz und in sein Eigentum.
- 1.6. Die verkaufende Partei verkauft hiermit und übergibt das unter 1.4.2. beschriebene Kaufobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an Frau Marlene Maria Kollmann und diese kauft und übernimmt das Kaufobjekt, wie besichtigt, mit allen Rechten und Pflichten in ihren Besitz und in ihr Eigentum.

2. KAUFPREIS

- 2.1. Der Kaufpreis beträgt hinsichtlich des unter 1.4.1. beschriebenen Kaufobjekts pauschal € 5.900,-- (fünftausendneunhundert Euro), und der Kaufpreis beträgt hinsichtlich des unter 1.4.2. beschriebenen Kaufobjekts pauschal € 2.750,-- (zweitausendsiebenhundertfünfzig Euro) und sind diese Kaufpreise jeweils binnen 14 Tagen direkt an die verkaufende Partei zu zahlen.
- 2.2. Die kaufenden Parteien verpflichten sich,

- die für dieses Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beim Grundbuch, deren Ermittlung im Wege der Selbstbemessung durch den Urkundenverfasser erfolgt,

und die verkaufende Partei verpflichtet sich

- die für die gegenständlichen Verkäufe anfallende Immobilienertragsteuer, deren Ermittlung im Wege der Selbstbemessung durch den Urkundevertasser erfolgt,

jeweils binnen **drei Wochen** nach allseitiger Vertragsunterfertigung treuhändig beim Urkundenverfasser zu hinterlegen.

Der Treuhanderlag erfolgt mit dem einseitig unwiderruflichen und nicht abänderbaren Auftrag an den Urkundenverfasser nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu diesem Rechtsgeschäft, ordnungsgemäßer Übergabe des Vertragsobjektes und gesicherter Lastenfreiheit,

- aus dem Nebenkostenbetrag die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beim Grundbuch sowie die Immobilienertragsteuer bei Fälligkeit an das Finanzamt weiterzuleiten.

2.3. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht in Rechtskraft beziehungsweise Rechtswirksamkeit erwächst, die Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei im vereinbarten Lastenstand nicht möglich ist, oder dieser Vertrag, bevor der Treuhänder mit der Erfüllung begonnen hat, widerrufen, aufgehoben oder infolge eines außerhalb dieses Vertrages vereinbarten Rücktrittsrechtes gegenstandslos geworden ist, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag samt den während der Erlagsdauer angefallenen Zinsen abzüglich Kontoführungsspesen und Kapitalertragssteuer an die kaufende Partei zurückzustellen. Die bis dahin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstandenen Kosten und Gebühren hat diejenige Vertragspartei zu tragen, die das Nichtzustandekommen des Vertrages zu verantworten hat.

2.4. Auf eine Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung sowie eine Vorkehrung für eine spätere Sicherstellung des Kaufpreises und einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der kaufenden Partei wird trotz Belehrung durch den Urkundenverfasser bis zur Fälligkeit einverständlich verzichtet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die jeweils kaufende Partei, jedoch unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 8 % Verzugszinsen pro Jahr zu zahlen.

Für den Fall, dass die kaufende Partei trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen weiterhin mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug ist, ist die verkaufende Partei berechtigt, von diesem Vertrag mittels einer eingeschriebenen Post zu gebender einseitiger Erklärung, welche an die kaufende Partei an die in diesem Vertrag genannte Adresse zu richten ist, zurückzutreten.

3. STICHTAG

- 3.1. Besitz, Genuss, Gefahr und Zufall am Kaufobjekt sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des jeweiligen Kaufobjektes gehen mit dem Tag der jeweiligen Kaufpreiszahlung auf die jeweils kaufende Partei über, die ab dem darauf folgenden Monatsersten auch alle darauf entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen hat.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1. Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass keine Eigentumsbeschränkungen und Rechtsstreitigkeiten bestehen oder angedroht sind.
- 4.2. Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da das Kaufobjekt und die Grundstücksgrenzen der kaufenden Partei in der Natur nach Lage und Beschaffenheit bekannt sind.
- 4.3. Bei der Liegenschaft EZ 35 KG 72189 Trabenig-Ebenfeld sind nachstehende Lasten eingetragen:

***** C *****

- 1 a 11989/1965 13067/1996
DIENSTBARKEIT
110 kV-Doppelleitung Arndorf-KW Forstsee über Gst 846 (hier
TS 70 aus Gst 848)
für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (En 9/3/65)
b 13168/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 4
- 2 a 11989/1965 13067/1996
DIENSTBARKEIT
110 kV-Doppelleitung Arndorf-KW Forstsee über Gst 846 (hier
Trennstück aus Gst 848)
für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (En 9/3/65)
b 972/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
4
- 3 a 11989/1965 972/1997 5692/1997
DIENSTBARKEIT
110 kV-Doppelleitung Arndorf-KW Forstsee
über Gst 866/1 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (En 9/3/65)
b 11162/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 8
- 4 a 11989/1965
DIENSTBARKEIT
110 kV-Doppelleitung Arndorf-KW Forstsee über Gst 869
für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (En 9/3/65)
b 11162/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 8
- 5 a 1856/1966
DIENSTBARKEIT
110 kV-Leitung Landskron-Lassendorf über Gst 889 für
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (En 83/II/1/65)
b 11556/2020 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 44

Die unter C-LNr 1-5 eingetragenen Dienstbarkeiten betreffen die Trennstücke 1, 2 und 3 nicht.

5. GENEHMIGUNGEN

- 5.1. Dieser Vertrag wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte ihm auch nur eine der allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.

6. KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN

- 6.1. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Grunderwerbsteuer hat, unbeschadet der hierfür auch die verkaufende Partei nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien die jeweils kaufende Partei zu tragen, die auch den Urkundenverfasser mit der Vertragserrichtung beauftragt hat.
- 6.2. Die Vermessungskosten sind von Herrn Anton Müller und Frau Marlene Maria Kollmann zu tragen.
- 6.3. Die verkaufende Partei, wurde auf die Pflicht zur Entrichtung der Immobilienertragsteuer bzw. auf die Möglichkeit der Regelbesteuerungsoption hingewiesen.

7. STAATSBÜRGERSCHAFT

- 7.1. Herr Anton Müller und Frau Marlene Maria Kollmann erklären, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

8. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

- 8.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:
- 8.2. Bei der Liegenschaft EZ 35 KG 72189 Trabenig-Ebenfeld
- a) die Teilung des Grundstückes 893 in dieses mit restlich 1.256 m² und das Trennstück 1 mit 64 m², das Trennstück 2 mit 54 m² und das Trennstück 3 mit 55 m²,
 - b) die Abschreibung des vorgenannten Trennstücks 1 und Trennstücks 2 des Grundstückes 893 und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Anton Müller, geboren am 13.06.1964, durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 179 KG 72189 Trabenig-Ebenfeld unter Einbeziehung in das Grundstück 436,
 - c) die Abschreibung des vorgenannten Trennstücks 3 des Grundstückes 893 und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Marlene Maria Kollmann, geboren am 09.08.1992, durch Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 63 KG 72189 Trabenig-Ebenfeld unter Einbeziehung in das Grundstück 429/2.

9. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

- 9.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche Herrn Anton Müller gehört. Frau Marlene Maria Kollmann und die Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut) erhalten je eine Kopie.

10. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

- 10.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.
- 10.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des Paragraphen 140e (1) Notariatsordnung um Speicherung sämtlicher mit der bürgerlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

11. VOLLMACHT

- 11.1. Die Vertragsparteien erteilen Frau Bettina Zippusch, geboren am 01.05.1989, Notariatsangestellte, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Wiener Gasse 10/2, die Vollmacht allfällige Änderungen dieses Vertrages, die zur grundbüchlichen Durchführung erforderlich sind, in ihrem Namen zu unterfertigen. Die Genannte ist ausdrücklich zur Selbstkontrahierung und zur Mehrfachvertretung berechtigt.

Ort, Datum

Gemeinde Techelsberg am Wörther See (öffentliches Gut)

Anton Müller

Marlene Maria Kollmann

Diesem Kaufvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom *** zugrunde.

Weiters wird bestätigt, dass die unterfertigenden Gemeindemandatäre zum Zeitpunkt der Unterfertigung tatsächlich in Funktion waren.

Die Amtsleitung